LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Träger von heilpädagogischen und analogen Kindertageseinrichtungen

Stadt-/Kreisjugendämter In Westfalen-Lippe

Nachrichtlich

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Kommunale Spitzenverbände

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin: Kyra Schlüter

Tel.: 0251 591-4738 Fax: 0251 591-71 4738 E-Mail: kyra.schlueter@lwl.org

Az.: 50 0304 18.05.2017

RUNDSCHREIBEN 15/2017

Heilpädagogische und analoge Kindertageseinrichtungen

Hinweise zur Anpassung der künftigen Umsetzung des bekannten Abrechnungsverfahrens ab Kindergartenjahreswechsel im Sommer 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre und zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Abrechnungsverfahrens möchte ich Sie hiermit über folgende Abrechnungsregelungen rund um den Kindergartenjahreswechsel informieren – dieses insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell spät liegenden Sommerferien.

Kostenzusagen werden im Standardfall nach wie vor mit dem Beginndatum 01.08. und dem Endedatum 31.07. ausgestellt.

Den Grundsätzen geschuldet, dass zum einen ohne Kostenzusage keine Leistung erbracht wird und zum Anderen ein Platz nicht doppelt refinanziert werden darf, dennoch aber jeder Träger die Möglichkeit haben muss, seine Plätze im Sommer bei mindestens eintägiger Anwesenheit mit zu Grunde liegender Kostenzusage refinanziert zu bekommen, bitte ich ab kommendem Sommer folgende Handhabe zu beachten:



1. Fallgestaltung: Schließzeit mit Beginn im Juli und Ende im August

Entlasskind mit Kozu bis 31.07. und mindestens eintägiger Anwesenheit im Juli wird bis 31.07. refinanziert.

Aufnahmekind mit Kozu ab 01.08. und mindestens eintägiger Anwesenheit im August wird ab 01.08. refinanziert.

Dieses entspricht unverändert der bisherigen monatsübergreifenden Abrechnungsregelung.

2. Fallgestaltung: Schließzeit komplett innerhalb des Juli (oder Juni/Juli)

Entlasskind mit Kozu bis 31.07. und mindestens eintägiger Anwesenheit im Juli wird bis 31.07. refinanziert.

Aufnahmekind mit Kozu ab 01.08. und mindestens eintägiger Anwesenheit im Juli wird trotz Anwesenheit im Juli entsprechend der erteilten Kozu erst ab 01.08. refinanziert - sofern es im August mindestens eintägig anwesend war.

3. Fallgestaltung: Schließzeit komplett innerhalb des August

Entlasskind mit Kozu bis 31.07. und mindestens eintägiger Anwesenheit im August wird trotz Anwesenheit im August entsprechend der erteilten Kozu nur bis zum 31.07. refinanziert. Aufnahmekind mit Kozu ab 01.08. und mindestens eintägiger Anwesenheit im August wird ab 01.08. refinanziert.

Mit dieser Regelung wird sowohl eine Nichtfinanzierung als auch eine Doppelfinanzierung eines Platzes bei mindestens eintägiger Anwesenheit im Monat vermieden. Sie führt weder zu einer Besser- noch einer Schlechterstellung. Sie erfasst jedoch alle denkbaren Konstellationen von Schließzeiten bei besonders früh oder besonders spät liegenden Sommerferien.

Ich bitte Sie, die o. a. Regelungen in den künftigen Jahresabrechnungen zu berücksichtigen und die einzelnen Kinder dementsprechend in Rechnung zu setzen.

Mit freundlichem Gruß Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Im Auftrag gez.

Susanne Eiter